OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400853/2/FP

Datum:
Linz, 12. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, B__, Ungarn, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 24. April 2024, GZ: BHWL/924180009044/24, wegen Übertretung des BStMG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

(I. A panaszt, mint alaptalant, a bíróság elutasítja.

II. A fellebbező 30 euró összegű hozzájárulást fizet a fellebbezési eljárás költségeihez.

III. E határozat elleni rendes fellebbezés elfogadhatatlan)

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde unter Anwendung des § 20 VStG eine Strafe von 150 Euro (16 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf), sprach aus, dass der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten habe und machte ihm folgenden Vorwurf:

„Spruch

1.	Datum/Zeit:	22.07.2023, 16:47 Uhr
	Ort:	Sattledt, A1 Str.km 195,6, Abschnitt Sattledt-KN Voralpenkreuz,
	Fahrtrichtung:	Staatsgrenze Walserberg
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: K (H)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) war. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette wurde die Trägerfolie nicht vollständig entfernt (das "X" war sichtbar), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:
[...]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 21. Mai 2024 rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, er habe eine 10-Tages-Vignette gekauft und habe er die Vignette vollständig an die Scheibe geklebt. Er habe die Vignette noch. Der Bf legte ein Foto bei.

Es solle bewiesen werden, dass die Vignette nicht ordnungsgemäß angebracht worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 28. Mai 2024 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG wird von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 22. Juli 2023 um 16:47 Uhr als Lenker des PKW mit dem ungarischen Kennzeichen K die Autobahn A1 in Sattledt, Str.km 195,6, Abschnitt Sattledt-KN Voralpenkreuz, Fahrtrichtung: Staatsgrenze Walserberg, befahren. Das KFZ hatte ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t. Am KFZ war zum Betretungszeitpunkt eine 10-Tages-Vignette angebracht, die nur mit ihrem unteren Bereich an die Windschutzscheibe geklebt worden war. Mit ihrem oberen Teil war die Vignette nicht mit der Windschutzscheibe verbunden. Die Trägerfolie ist von der Vignette nicht vollständig abgelöst worden. Zudem war keine digitale Vignette registriert.
[Beweisbilder, Angaben Bf, Anzeige]





II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Dem Akt liegt ein Lichtbild aus dem Mautüberwachungssystem bei und kann dieses vom Gericht auch dem ihm zur Verfügung stehenden System der ASFINAG entnommen werden. Entsprechend den in den Feststellungen dargestellten Bildern ist zweifelsfrei ersichtlich, dass der Bf die Vignette nur mit etwa ihrer unteren Hälfte an die Windschutzscheibe geklebt hat und diese im oberen Teil lose in den Fahrgastraum hängt. Es ist hier bei genauerer Betrachtung auch die Schutzfolie erkennbar, die nicht vollständig von der Vignette abgenommen, sondern nur zurückgeschlagen wurde.

Wesentlichstes Beweismittel, das gegen das Vorbringen des Bf spricht, ist allerdings die Kopie der Vignette, die der Bf selbst übermittelt hat. Aus dieser kann zweifelsfrei erkannt werden, dass die Vignette nicht ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe angebracht gewesen sein konnte, weil die Sicherheitsmerkmale beim Wiederablösen nicht ausgelöst wurden. Vielmehr wurde die Vignette augenscheinlich wieder beschädigungslos von der Scheibe abgenommen, was nach den Erfahrungen des Gerichts nur möglich ist, wenn die Vignette nicht vollständig mit dem originären Klebstoff an der Windschutzscheibe angebracht wurde. Wäre die Vignette ordnungsgemäß angebracht gewesen, wäre sie beim Ablösen zerstört worden.

Der Bf bestreitet das Lenken des KFZ nicht.

III. Rechtsgrundlagen

§ 1 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten."

§ 10 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut."

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BStMG 2002 lauten:

„§ 11. (1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage.
(3) Das Mitführen der Klebevignette an Stelle der Anbringung am Fahrzeug ist zulässig:
1. bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind;
2. für Zweimonatsvignetten bei Kraftfahrzeugen, die Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen […]“

§ 20 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
[...]“

Punkt 2.2. der Mautordnung Version 72, Teil A I lautet:

„2.2. KLEBEVIGNETTENANBRINGUNG

2.2.1 Art und Ort der Anbringung der Klebevignette An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, ist (unter Berücksichtigung des Punkts 2.2.2 Mautordnung Teil A I) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z. B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen. Klebe-Zehntagesvignetten und Klebe-Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsgemäße, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden. Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z. B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, kein Ankleben bei Panoramascheiben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein

Ankleben an der Seitenscheibe). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z. B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben. Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Klebevignette höchstens eine zweite Klebevignette am Kraftfahrzeug angebracht sein. Das Ablösen und Umkleben einer bereits angebrachten gültigen Klebevignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Klebevignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Klebevignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und kann den Tatbestand der Mautprellerei verwirklichen.

2.2.2 Zulässigkeit des bloßen Mitführens Bei Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind, ist die Klebevignette bloß mitzuführen. Gleiches gilt, falls Windschutzscheiben aufgrund eines technischen Zertifikats des Herstellers in keinen Kontakt mit dem Klebevignettenkleber gebracht werden dürfen, sofern ein fahrzeugbezogenes Freigabeschreiben der ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information bei Punkt 1.13) im Original mitgeführt wird. ASFINAG Teil A I Mautordnung Seite 28 von 134 Version 72 Bei Kraftfahrzeugen, die ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, ist anstelle des direkten Anklebens auch das getrennte Mitführen einer ordnungsgemäß entwerteten Klebe-Zweimonatsvignette gestattet (siehe Punkt 1.5.2). Bei Abstellen und Verlassen des Kraftfahrzeuges (so im Bereich von am mautpflichtigen Straßennetz befindlichen Raststätten) ist generell die Klebevignette von außen gut sicht- und kontrollierbar im Kraftfahrzeug zu hinterlegen. Bei Nichtbeachtung kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

Aus § 11 Abs. 1 BStMG ergibt sich, dass die Maut durch Anbringen einer Klebevignette oder durch eine digitale Vignette zu entrichten ist.
Die am KFZ des Bf angebrachte Vignette war nicht vollständig von der Trägerfolie abgelöst worden und wurde nur teilweise an die Windschutzscheibe geklebt.

Der Tatbestand der Mautprellerei ist erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Wird eine an sich gültige Vignette nicht entsprechend den zugrundeliegenden Bestimmungen, also nicht ordnungsgemäß, angebracht bzw. wird eine (noch) ungültige Vignette verwendet und das mautpflichtige Bundesstraßennetz benutzt, ist der Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt.

Zum Tatzeitpunkt war an der Windschutzscheibe des vom Bf benutzten PKW eine Vignette angebracht, die nicht vollständig an die Windschutzscheibe geklebt war. Auf den Lichtbildern ist ersichtlich, dass die Trägerfolie nicht vollständig entfernt worden war und die Vignette nur im unteren Bereich an die Scheibe geklebt war. Gültigkeit erlangt die Vignette nach den zugrundeliegenden Normen erst dann, wenn sie vollständig von der Schutzfolie abgezogen wird und den Bestimmungen der Mautordnung gemäß, also etwa außerhalb eines Tönungsstreifens, mit dem originären Kleber, vollständig aufgeklebt wird. Solange die Vignette also nicht vollständig an die Windschutzscheibe geklebt und damit entwertet wurde, ist sie nicht gültig, zumal diesfalls die Sicherheitsmerkmale der Vignette (z.B. Selbstzerstörungseffekt) nicht ausreichend wirksam geworden sind. Die Regelung bezweckt damit etwa, Mehrfachverwendungen, bspw. die Weitergabe innerhalb der Gültigkeitsdauer, zu verhindern. Gerade wenn die Vignette nur teilweise an die Windschutzscheibe geklebt wird, ist eine die Sicherheitsmerkmale nicht auslösende Entfernung – etwa unter Zuhilfenahme eines Föns – unter Umständen noch möglich, wie dies der Bf ja eindrucksvoll unter Beweis gestellt hat, indem er dem Gericht eine Kopie einer der makellosen, auf der Schutzfolie befindlichen, Vignette übermittelt hat.

Die vorliegende Vignette war damit ungültig, weshalb der Bf das mautpflichtige Straßennetz benützt hat, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß an seinem Fahrzeug angebracht zu haben. Dem Bf musste dieser Umstand jedenfalls auffallen, zumal das schwarze X einen deutlichen Hinweis auf die Ungültigkeit enthält und Vignetten auf ihrer Rückseite ausführliche Verwendungsbestimmungen aufweisen, die auf die korrekte Anbringung hinweisen.

Zumal die Vignette nach den Feststellungen ungültig und nicht vollständig auf die Windschutzscheibe geklebt war, hätte der Bf das mautpflichtige Straßennetz nicht benützen dürfen. Mit der Benützung hat er daher den objektiven Tatbestand des § 20 BStMG iVm § 10 und 11 des BStMG erfüllt.

(A BStMG 11. § (1) bekezdése kimondja, hogy az útdíjat öntapadós matrica vagy digitális matrica rögzítésével kell megfizetni.
A panaszos járművére erősített matrica csak részben ragadt a szélvédőre.

Az útdíjcsalás vétsége akkor következik be, ha a fizetős úthálózatot az időfüggő útdíj megfelelő megfizetése nélkül használják. Ha a matricát nem a mögöttes rendelkezéseknek megfelelően, azaz nem megfelelően helyezik el, vagy érvénytelen matricát használnak és a díjköteles szövetségi úthálózatot használják, a szabálysértés objektíve teljesül.

A bûncselekmény elkövetésekor a kérelmezõ által használt gépkocsi szélvédõjére egy matrica volt rögzítve, amely nem volt teljesen a

szélvédõre tapadva. A fényképeken látható, hogy a hordozófóliát nem távolították el teljesen, és a matrica csak részben ragadt az ablakra. Az alapul szolgáló szabványok szerint a matrica csak akkor válik érvényessé, ha a védőfóliáról teljesen eltávolítják és az eredeti ragasztóval teljesen felragasztják az útdíjszabályzat előírásainak megfelelően. Amíg a matrica nincs teljesen a szélvédőre ragasztva és így érvényesítve, addig nem érvényes, főleg, hogy ebben az esetben a matrica biztonsági elemei (pl. önpusztító hatás) nem váltak kellően hatékonyakká. A rendelet célja a többszöri felhasználás, például az érvényességi időn belüli továbbadás megakadályozása. Főleg, ha a matrica csak részben ragadt a szélvédőre, akkor is lehetséges lehet eltávolítani anélkül, hogy a biztonsági elemeket aktiválná - például hajszárító segítségével. A kérelmező ezt lenyűgözően bizonyítja fényképével. A fotón hibátlan matrica látható a védőfólián.

A jelen matrica tehát érvénytelen volt, ezért a kérelmező úgy vette igénybe a díjköteles úthálózatot, hogy nem rögzítette megfelelően járművére érvényes matricát. A kérelmezőnek mindenesetre észre kellett vennie ezt a tényt, különösen azért, mert a matrica egyértelműen jelzi az érvénytelenségét, és a matricák hátoldalán részletes használati utasítás található, amely jelzi a helyes rögzítést.

Főleg, hogy a matrica érvénytelennek bizonyult, és nem ragadt teljesen a szélvédőre, a kérelmező nem használhatta volna a fizetős úthálózatot. Használatával tehát teljesítette a BStMG 20. szakaszának objektív kritériumait, összefüggésben a BStMG 10. és 11. szakaszával.)

IV.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat auf Sachverhaltsebene unsubstantiiert behauptet, die Vignette vollständig angebracht zu haben. Dieser Umstand ist durch die Lichtbilder der automatischen Mautüberwachung und durch das vom Bf vorgelegte Lichtbild widerlegt. Er hat daher kein Vorbringen erstattet, welches ihn im Bereich der subjektiven Vorwerfbarkeit entlasten könnte. Insbesondere konnte er nicht darlegen, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, die Vignette vollständig von der Folie abzuziehen und aufzukleben. Dies wäre ihm naturgemäß leicht möglich gewesen.

(A kérelmez**ő** a tények szintjén megalapozatlan állítást terjesztett el**ő**, hogy a matricát teljes egészében felhelyezte. Ezt a körülményt az automatikus díjellen**ő**rzésr**ő**l készült fényképek és a panaszos által bemutatott fénykép cáfolja. Ezért nem tett olyan beadványt, amely felmenthetné **ő**t a szubjektív hibáztatás terén. Különösen azt nem tudta megmagyarázni, hogy miért nem tudta teljesen eltávolítani a matricát a fóliáról, és felragasztani. Természetesen ez könny**ű** lett volna számára.)

Damit ist dem Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs. 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es ist deshalb von Fahrlässigkeit auszugehen.

Einen Rechtsirrtum iSd § 5 Abs. 2 VStG hat der Bf nicht geltend gemacht.

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

IV.3. Zur Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse

sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides, die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insb. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.
Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung, oder wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Im angefochtenen Straferkenntnis hat die belangte Behörde die gesetzliche Mindeststrafe von 300 Euro bereits außerordentlich gemildert und eine Strafe von 150 Euro verhängt.

Eine weitere Reduktion der Strafe kommt nach dem Gesetz nicht in Betracht, sodass auf sonstige Strafzumessungsgründe nicht eingegangen werden muss.

(Az érintett hatóság a megtámadott büntetés-végrehajtási határozatban már kivételesen mérsékelte a törvényi minimum 300 eurós bírságot, és 150 eurós bírságot szabott ki.

A törvény szerint a büntetés további mérséklése nem lehetséges, így a büntetés megítélésének egyéb indokaival nem kell foglalkozni.)

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Da jedoch das Verschulden des Bf nicht als gering anzusehen ist und der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt hat, ist eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen.

V. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 30 Euro (das sind 20 % der Strafe) vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zum vollständigen Ablösen und Aufkleben der Vignette ist klar und die bezughabenden Normen sind deutlich formuliert.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Jogorvoslati tudnivalók

E határozat ellen a kézbesítéstől számított hat héten belül az Alkotmánybírósághoz és/vagy a legfelsőbb közigazgatási bírósághoz rendkívüli fellebbezéssel lehet élni. Közvetlenül az Alkotmánybírósághoz kell panaszt benyújtani. A legfelsőbb közigazgatási bírósághoz benyújtott fellebbezést Felső-Ausztria Állami Közigazgatási Bíróságához kell benyújtani. A panaszt vagy a felülvizsgálatot ügyvédnek kell megfogalmaznia és benyújtania. Ha jogszabály másként nem rendelkezik, 240 euró nevezési díjat kell fizetni. Lehetősége van lemondani a legfelsőbb közigazgatási bírósághoz és az Alkotmánybírósághoz benyújtott fellebbezésről. Az ilyen lemondás azt jelenti, hogy a legfelsőbb közigazgatási bírósághoz és az Alkotmánybírósághoz panaszt már nem lehet benyújtani. A lemondást írásban vagy jegyzőkönyvben kell bejelenteni. Ha a lemondást nem hivatásos párt képviselője vagy annak jelenlétében tette meg, az három napon belül írásban vagy jegyzőkönyvben visszavonható.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

(Az alkotmánybíróság el**ő**tti panaszeljárásra és a közigazgatási törvényszék el**ő**tti felülvizsgálati eljárásra lehet**ő**ség van költségmentesség kérvényezésére. A költségmentesség teljes egészében vagy részben megítélend**ő**, ha a fél a szükséges létfenntartásának veszélyeztetése nélkül nem képes az eljárás lefolytatásának költségeit viselni, ill. ha az eljárás lefolytatásához szükséges pénzeszközöket sem a fél, sem az eljárás lefolytatásában gazdaságilag érintettek nem tudják fedezni, és a szándékolt jogérvényesítés vagy jogvédelem, nem t**ű**nik nyilvánvalóan rosszhiszem**ű**nek vagy kilátástalannak.
Az alkotmánybíróság el**ő**tti panaszeljáráshoz a költségmentesség kérvényezését a fent megnevezett határid**ő**n belül az alkotmánybíróságon kell benyújtani. A közigazgatási törvényszék el**ő**tti felülvizsgálati eljáráshoz a költségmentesség kérvényezését a fent megnevezett határid**ő**n belül a rendes felülvizsgálat megengedettsége esetén a közigazgatási bíróságon kell benyújtani. A rendes felülvizsgálat kizárása esetén a költségmentesség kérvényezését a közigazgatási törvényszéken kell benyújtani; a közigazgatási törvényszékhez intézend**ő** kérvényben – amennyiben az a kérvényez**ő**t**ő**l elvárható – röviden meg kell indokolni, hogy a közigazgatási bíróság ítéletével szemben miért tekintik megengedettnek a felülvizsgálatot.)

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl